



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 27

1. Februar 2017

Nummer 5

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Erstaufforstung nach § 9 LWaldG	14
2. Hansestadt Stendal	
Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den geplanten Neubau der „BAB 14 – Verkehrseinheit 2.1 nördlich Anschlussstelle Uenglingen bis Anschlussstelle Osterburg“ von Bau-km 0+000 bis Bau-km 18+230,622 in den Städten Stendal, Osterburg und Bismark sowie in der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck im Landkreis Stendal	14
Bekanntmachung zur außerordentlichen Sitzung des Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschusses	15
Bekanntmachung öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Haupt- und Personalausschusses am 06.02.2016	15
3. Technologiepark Altmark Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal	
Bekanntmachung gem. § 16 (4) Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 24.03.1997 in der z.Zt. gültigen Fassung vom 17.06.2014	16
Bekanntmachung gemäß § 19 (5) Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 24.03.1997, in der z.Z. gültigen Fassung vom 17.06.2014	16

Landkreis Stendal

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

der Unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bezüglich einer Erstaufforstung in der Gemarkung Stendal, Landkreis Stendal

Bei der Unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung auf dem Grundstück:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Stendal	9	2/2

in einer Größe von 2, 4231 Hektar beantragt.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das oben genannte Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen und/oder nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal eingesehen werden.

Stendal, 16. Januar 2017

Carsten Wulfänger
Landrat



Hansestadt Stendal

Bekanntmachung

über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den geplanten Neubau der „BAB 14 – Verkehrseinheit 2.1 nördlich Anschlussstelle Uenglingen bis Anschlussstelle Osterburg“ von Bau-km 0+000 bis Bau-km 18+230,622 in den Städten Stendal, Osterburg und Bismark sowie in der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck im Landkreis Stendal

3. Planänderung

Die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd (Vorhabenträger - VHT) hat für das o. g. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach den Vorschriften der §§ 17, 24 Abs. 1 Satz 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der trassennahen und trassenfernen landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Ballerstedt, Belkau, Borstel, Erxleben, Groß Schwechten, Häsewig, Krumke, Neuendorf am Speck, Osterburg, Peulingen, Rochau, Schernikau, Schinne, Stendal und Storbeck beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom: **10.02.2017** bis: **09.03.2017**

während der nachstehenden Dienststunden im Verwaltungsgebäude, Moltkestraße 34-36 (Zimmer 203), 39576 Hansestadt Stendal

Montag bis Mittwoch	08:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr - 13:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Ab dem ersten Tag der Auslegung werden die zur Einsicht auszulegenden geänderten Planunterlagen zusätzlich auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes zugänglich gemacht.

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - VwVfG LSA i. V. m. § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG).

Die 3. Planänderung ergibt sich insbesondere aus der

- Änderung Gesamtlänge der Wirtschaftswege
- Anpassung Länge W9 – Schernikau und Gesamtlänge, Ergänzung Fahrbahnbreite und Befestigung W3.1 (Erxleben) unter Bw 85A
- Änderung Lichte Weite Bw 85A
- Änderung der Grenzen der Flurbereinigerungsverfahrengebiete mit Stand 27.10.2016
- Ergänzung des Fachbeitrages zu den Belangen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL 2000/60/EG)
- Aktualisierung Bestandsangaben Schutzgut Wasser an Inhalte des Fachbeitrags WRRL
- Aktualisierung Konfliktanalyse Schutzgut Wasser an Ergebnisse des Fachbeitrages WRRL
- Ergänzung Maßnahmenblatt A1 um Angabe zur Bepflanzungsart
- Aktualisierung der Verbreitungssituation der Zauneidechse in Sachsen-Anhalt
- Anpassung der Konfliktanalyse Zauneidechse bzgl. Umsetzungs- und Umsiedlungsflächen sowie der Bewertung des Verbotstatbestandes § 44 (1) BNatSchG
- Aktualisierung der Verbreitungssituation des Wolfs in Sachsen-Anhalt
- zusätzliche Unterlage „Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG für die Zauneidechse“
- zusätzliche Unterlage „Konformitätsprüfung der aktuellen Roten Liste der Brutvögel Deutschlands“
- Änderung Anzahl Regenrückhaltebecken und Entwässerungsabschnitte
- Aktualisierung der Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Elbaue Beuster-Wahrenberg“
- Aktualisierung der Ergebnisse der Alternativenprüfung Elbquerung sowie der Ausnahmeprüfungen Artenschutz

Folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt:

- Schalltechnische Untersuchung
- Luftschadstofftechnische Untersuchung
- Wassertechnische Untersuchung
- Fachbeitrag nach Wasserrahmenrichtlinie
- Tausalzgutachten
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- die Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchungen
- die allgemeinverständliche Zusammenfassung nach dem UVPG
- weitere naturschutzfachliche Gutachten und Untersuchungen

Art und Inhalte der Planänderungen sind in den Planunterlagen textlich und kartografisch farbig dargestellt. Bedingt durch Art und Wirkung der Änderungen werden die Planunterlagen in der geänderten Fassung zur Herstellung der Öffentlichkeitsbeteiligung neu ausgelegt.

Die ursprünglichen Planunterlagen haben in der Zeit vom 05.09.2011 bis 04.10.2011 in der Stadt Stendal, der Stadt Osterburg, der Stadt Bismark sowie in der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck ausgelegen. Die Unterlagen zum 1. ergänzenden Anhörungsverfahren haben in der Zeit vom 07.11.2013 bis 06.12.2013 in den vorgenannten Städten und der Verbandsgemeinde ausgelegen. Der Erörterungstermin fand in der Zeit vom 08.10.2014 bis 09.10.2014 in Stendal statt. Die Unterlagen zum 2. ergänzenden Anhörungsverfahren haben in der Zeit vom 24.06.2016 bis 22.07.2016 in den vorgenannten Städten und der Verbandsgemeinde ausgelegen.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis zum 23.03.2017** bei der Anhörungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) oder bei der Hansestadt Stendal, Planungsamt, Moltkestraße 34-36, 39576 Hansestadt Stendal, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Nennung der entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen in dieser Bekanntmachung das Fehlen der Erwähnung in früheren Bekanntmachungen, das vorstehend genannte Bauvorhaben betreffend, geheilt wird.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen

Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 VwVfG).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung von der Auslegung des Plans der

a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen

b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen).

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitige Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten, werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden.

Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9 a Abs. 1 Satz 1 FStrG in Kraft. An den von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Flächen steht dem Träger des Vorhabens gemäß § 9 a Abs. 6 FStrG ein Vorkaufsrecht zu.

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
- dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde, das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt ist,

- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
- dass zu den entscheidungserheblichen Unterlagen im Sinne von § 6 UVPG der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP), die allgemeinverständliche Zusammenfassung nach dem UVPG, die Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchungen, der artenschutzrechtliche Fachbeitrag, die Schalltechnische Untersuchung, die Luftschadstofftechnische Untersuchung, die Wassertechnische Untersuchung, das Gutachten zur Wasser-rahmenrichtlinie, die FFH-Verträglichkeitsprüfungen sowie das Tausalgutachten und weitere naturschutzfachliche Gutachten und Untersuchungen gehören,
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG ist.

9. Die Einwendungen, die aufgrund der Auslegung der ursprünglichen Planunterlagen sowie im Rahmen des 1. und 2. Planänderungsverfahrens erhoben worden sind, liegen der Anhörungsbehörde vor. Sie sind weiterhin Bestandteil des Verfahrens und müssen nicht wiederholt werden.

Hansestadt Stendal, den 20.01.2017



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal
DER VORSITZENDE

17.01.2017

Bekanntmachung zur außerordentlichen Sitzung des Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschusses

Zu der am Donnerstag,

den 09.02.2017 um 17:30 Uhr im Rathaus, Rolandzimmer, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden außerordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschusses (Wahlperiode 2014 - 2019) lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung vom 10.11.2016
- 4 Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung vom 10.11.2016
- 5 Bericht der Verwaltung
- 6 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 7 Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der letzten Sitzung vom 10.11.2016
- 8 Bericht der Verwaltung
- 8.1 Vergaben unter 50.000 €
- 9 Ausbau der Nachtweide im B-Plan Bereich in der Hansestadt Stendal **VI/557**
- 10 Landschaftsgärtnerische Pflegearbeiten im Stadtgebiet Stendal und den OT Röxe, Wahrburg und Borstel **VI/558**
- 11 Straßenbeleuchtung Fabrikstraße (Abschnitt Arnimer Straße bis Nachtigalplatz) **VI/566**
- 12 Anfragen/Anregungen



Marcus Schober
Vorsitzender

Hansestadt Stendal
DER VORSITZENDE

25.01.2017

Bekanntmachung öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses

Zu der am Montag,

den 06.02.2017 um 17:00 Uhr im Rathaus, Kleiner Sitzungssaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und

- der Beschlussfähigkeit
2 Einwohnerfragestunde
3 Feststellung der Tagesordnung
4 Informationen des Oberbürgermeisters
5 Bekanntgabe der Beschlüsse aus den nicht öffentlichen Teilen der letzten Sitzungen
6 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift vom 21.11.2016
7 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift vom 28.11.2016
8 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift vom 09.01.2017
9 Geprüfte Eröffnungsbilanz der Hansestadt Stendal zum 01.01.2013 VI/547
10 Antrag Fraktion SPD/FDP/Piraten und Ortsteile - Kunsteisbahn A VI/036
11 Änderungsantrag Schulbezirkssatzung ÄÄ VI/012
12 Schulbezirkssatzung VI/550
13 Stellungnahme Bedarfsplanung Kinderbetreuung VI/563
14 Zusammenfassung Kinder- und Familienfest und Stadtseefest zum „Stendaler Kinder- und Familienfest am Stadtsee“ VI/543
15 Änderung der Förderrichtlinie Sport VI/552
16 Änderung der Friedhofsgebührensatzung VI/538
17 Vergabe eines Erbbaurechtes, Fläche für den Bau einer gastronomischen Einrichtung im Tierpark VI/551
18 Bebauungsplan Nr. 55/16 „Haferbreite - Nord“ hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB VI/541
19 Bebauungsplan Nr. 11/91 „Uppstall“ - 4. Änderung - Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) VI/562
20 Änderung der Eintrittspreisregelung sowie Entgeltordnung für das Theater der Altmark ab der Spielzeit 2017/2018 VI/561
21 Gemeinnützigkeitssatzung für das TdA VI/569
22 „Energetische Sanierung des Theaters der Altmark“; hier: Mittelbereitstellung bzw. Mittelplanung zur Antragstellung Förderung über das Programm STARK III plus - EFRE VI/560
23 Grundsatzbeschluss Mandatos VI/574
24 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 25 Informationen des Oberbürgermeisters
26 Genehmigung des nicht öffentlichen Teils der Niederschrift vom 21.11.2016
27 Genehmigung des nicht öffentlichen Teils der Niederschrift vom 28.11.2016
28 Genehmigung des nicht öffentlichen Teils der Niederschrift vom 09.01.2017
29 Gewährleistungsansprüche Bodenbelag GS Nord, hier: gerichtliche Geltendmachung VI/564
30 Spendenangebot VI/556
31 Spendenangebot - Wasserspiel Marktplatz VI/555
32 Anfragen/Anregungen



Klaus Schmotz
Vorsitzender

Technologiepark Altmark

Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal

Bekanntmachung

**gem. § 16 (4) Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 24.03.1997
in der z.Zt. gültigen Fassung vom 17.06.2014.**

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 05.12.2016 den Wirtschaftsplan des Technologieparks Altmark - Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal – für das Jahr 2017 beschlossen.

Der Wirtschaftsplan ist gem. § 16 (4) EigBG mit folgenden Punkten zu veröffentlichen:

Gesamtbetrag Erträge: 423.000,00 Euro
Gesamtbetrag Aufwendungen: 433.200,00 Euro
Vermögensplan Einnahmen: 163.000,00 Euro
Vermögensplan Ausgaben: 163.000,00 Euro

Der vollständige Wirtschaftsplan mit Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht liegt zur Einsichtnahme nach der Veröffentlichung aus.

Im Amt für Wirtschaft und Liegenschaften der Hansestadt Stendal, Markt 7, Zi. 102 sind die Unterlagen vom 02.02.2017 bis zum 10.02.2017 während der Dienstzeiten einsehbar.



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Bärbel Tüngler
Betriebsleiterin

Technologiepark Altmark

Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal

Bekanntmachung

**gemäß § 19 (5) Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 24.03.1997,
in der z.Z. gültigen Fassung vom 17.06.2014.**

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 05.12.2016 die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 des Technologiepark Altmark - Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal - sowie die Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2015 beschlossen.

Der Jahresgewinn in Höhe von 47.783,97 Euro soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

“Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn - und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Technologiepark Altmark – Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal, Hansestadt Stendal, für das Wirtschaftsjahr vom 1.Januar bis 31.Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleiterin des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung, sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Eigenbetriebes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Magdeburg, den 22. Juli 2016

WIBERA Wirtschaftsberatung
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Peter Nuretinoff
Wirtschaftsprüfer

gez. Markus Salzer
Wirtschaftsprüfer

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss 2015 für den Technologiepark Altmark, Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer am 22.07.2016 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte WIBERA Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Buchführung und der Jahresabschluss des Technologieparks Altmark, Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebsatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

gez. Diana Richter
Amtsleiterin
Rechnungsprüfungsamt

Es besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme gemäß § 19 (5) EigBG in der Woche vom 02.02.2017 bis zum 10.02.2017.

Im Amt für Wirtschaft und Liegenschaften, Markt 7, Zi. 102, sind die Unterlagen während der Dienstzeiten einsehbar.



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Bärbel Tüngler
Betriebsleiterin

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen
Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432
Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31